

# Amts-Blatt

## der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30.

Marienwerder, den 24. Juli

1872.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 18., 19. u. 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1872 enthält unter:

- Nr. 837 das Einführungs-Gesetz zum Militär-Strafgesetzbuche für das deutsche Reich, vom 20. Juni 1872.  
 Nr. 838 das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, vom 20. Juni 1872.  
 Nr. 839 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872, vom 20. Juni 1872.  
 Nr. 840 das Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871, vom 20. Juni 1872.  
 Nr. 841 das Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß Lothringen, vom 20. Juni 1872.  
 Nr. 842 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß Lothringen, vom 15. Juni 1872.  
 Nr. 843 das Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Bundesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871, vom 20. Juni 1872.  
 Nr. 844 die Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien, vom 12. Januar 1872.  
 Nr. 846 die Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1872.  
 Nr. 847 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrat, vom 23. Juni 1872.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

- 1) **Bekanntmachung.**  
 betreffend die Anwendung von Dattungsbüchern bei Einlieferung von Recommandirten und Wertsendungen an die Postanstalten durch das Ausschreiben von Einlieferungscheinchen entsteht, ist für Behörden und einzelne Correspondenten, die einen größeren Geschäftsverkehr haben, die Benutzung von Dattungsbüchern in der Weise nachgegeben worden, daß die Absender die einzuliefernden Sendungen schon vorher in die mit vorzulegenden Bücher eintragen und der Annahmebeamte am Postkammer darin den Empfang bescheinigt. Ausgegeben in Marienwerder den 25. Juli 1872.

Derartige, die Stelle von Formularen zu Post-Einlieferungscheinchen vertretende Dattungsbücher werden von den Postanstalten an solche Correspondenten, welche bei Erfüllung der obigen Voraussetzung davon Gebrauch zu machen wünschen, auf Verlangen und unentgeltlich geliefert.

Berlin, den 13. Juli 1872.

Kaiserlich's General-Postamt.

Zu Vertr.: Wiebe.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Auf Grund der Vorschrift im § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1) Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

2) Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Kunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

3) Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Bergrevier-Beamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfesselsessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlageplatz sich befindet.

4) Dampfessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und

öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

5) Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteten, Ober Bergämtern, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebnis ersehen läßt, am Jahreschluß einzureichen. Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausschneiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschrift im ersten Absatze findet auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht betreute Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6) Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jede findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit innerer zu verbinden.

7) Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel deren Dasein und Urfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausrichtung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche es erlauben, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwänden zu entfernen und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dampf ein freies Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperzung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thätigsten schnellen Beseitigung des Feuers. Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwänter die zur Sicherheit des Betriebes

erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8) Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach § 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Besuchs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Rieten und Anker im Aeußeren wie im Inneren des Kessels, sowie der Heiz- und Rauchöhre und der Verbindungsflugen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist und die nach Art der Lokomotiv-Feueröhren eingeketteten Rohren nöthigenfalls herauszuziehen sind, auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, auf den Zustand der Wasserzuleitungsrohren und der Reinigungseffaugen, auf den Zustand der Speltes- und Dampfventile, auf den Zustand der Verbindungsrohren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen, auf den Zustand des Hofes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummantelung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Rüge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewerkstelligen läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

9) Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Es findet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welche eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10) Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von der bevorstehenden inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten, über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gehindert werden. Die innere Untersuchung von Dampfesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshilfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11. Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen erhaltene Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Bemerkts übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abweh- rung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12) Der Sachverständige überreicht am Jahres- schluß der königlichen Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in welchem dem königlichen Polizeipräsidenten eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfessel, welche den Namen des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesizers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben erzeigen läßt.

13) Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfessels ist eine Gebühr von 5 Thalern zu erheben. Gehören mehrere Dampfessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu erheben, wenn die Untersuchung innerhalb des nächsten Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Mängel nicht obwalten. Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen zehn Thaler für jeden Kessel.

14) Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9), welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelde und Reisespensen Anspruch.

15) Gebühren und Kosten (13, 14) werden bei der Polizeibehörde des Ortes, wo die Untersuchung

erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.  
Itzenplitz.

Indem wir vorliegendes Regulativ zur Nachachtung veröffentlichen, machen wir zugleich in Gemäßheit des § 3 desselben nachstehend den Namen und Wohnort der mit den Dampfessel-Revisionen beauftragten Sachverständigen, sowie die den einzelnen überwiesenen Revisionsbezirke bekannt:

1. Kreisbaumeister Siepmann zu Dt. Erone für den Kreis Dt. Erone,
2. Kreisbaumeister Ammon zu Schöckau für die Kreise Schöckau und Flatow,
3. Kreisbaumeister Rünnecke zu Conitz für den Kreis Conitz,
4. Kreisbaumeister Barnick zu Schweg für den Kreis Schweg mit Ausnahme der Niederungen,
5. Bauinspektor Reichert in Marienwerder für die Kreise Marienwerder und Stuhm mit Ausschluß der Niederungen,
6. Baurath Rüter in Graudenz für die Kreise Graudenz und Culm mit Ausschluß der Niederungen,
7. Kreisbaumeister Kleiß in Thorn für den Kreis Thorn,
8. Baurath Erdmann in Marienwerder für die Niederungen der Kreise Marienwerder und Stuhm,
9. Wasserbau-Inspizitor Roslowki in Culm für die Niederungen der Kreise Culm und Schweg,
10. Kreisbaumeister Schmuntz in Rosenberg für den Kreis Rosenberg und die Hälfte des Kreises Löbau, nördlich der Straße von Blomenz über Sorau nach Neumark und über Löbau nach Kl. Rappern,
11. Kreisbaumeister Effesser zu Strassburg für die übrige zweite Hälfte des Kreises Löbau und für den Kreis Strassburg.

Marienwerder, den 6. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Neuenburg vom 13. Juni c. für den Polizeibezirk der Stadt Neuenburg über die Beschaffung der Dungkasten resp. Dungguben und Appariements vor den Straßen der Stadt ist in Nr. 26 des diesjährigen Kreisblatts des Kreises Schweg Seite 237—8 veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 11. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern hat die Kaiserlich Russische Staatsregierung für den Reiseverkehr deutscher Staatsangehörigen mit Rußland folgende Bestimmungen für maßgebend erklärt:

1. Alle Reisenden deutscher Nationalität bedürfen zur Hinausreise aus Rußland eines russischen, nur für den Austritt aus Rußland gültigen Passes;
2. die deutschen, in Rußland residirenden Staatsangehörigen, welche sich von da in das Ausland begeben wollen, können sich bei der deutschen Botschaft in St. Petersburg oder bei den deutschen

Consulaten in Rußland mit provisorischen Certifikaten (Rationalitätsbescheinigungen) versehen, welche ihr Herkommen bescheinigen. Diese Certifikate (Bescheinigungen) werden zum Visa der kaiserlich russischen Gesandtschaften und Consulats zugelassen und dienen als genügende Legitimationen zum Wiedereintritt in Rußland, haben jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

Marienwerber, den 20. Juli 1872.

**Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**

5) Die Veretzung des Kreis-Wundarztes Dr. Dr. Menn in Chäßburg nach Opatz in den Konitzer Kreis ist zurückgenommen und die Konitzer Kreis-Wundarztstelle wieder vakant.

Qualifizierte Bewerber haben sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Marienwerber, den 17. Juli 1872.

**Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**

6) Mit Bezug auf das Gesetz vom 27. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 417), betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen hat der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten uns beauftragt, die unter unserer Aufsicht stehenden Institute, welche sich im Besitze ablösbarer Realberechtigungen befinden, auf die durch das neue Gesetz gewährte Möglichkeit der Ablösung dieser Berechtigungen, sowie auf die Vortheile, welche ihnen die Benützung dieser Gelegenheit bietet und auf die Bedingungen, an welche dieselbe geknüpft ist, besonders aufmerksam zu machen. Indem wir in dieser Beziehung auf die von der landwirthschaftlichen Abtheilung unseres Kollegiums erlassene Bekanntmachung vom 17. Juni

d. J. (Amtsblatt Nr. 26, S. 115) verweisen, empfehlen wir den Vorständen der betreffenden Institute darauf Bedacht zu nehmen, daß die denselben in baarem Gelde oder in Rentenbriefen zu zahlenden Ablösungskapitalien möglichst zur Erwerbung von Grundbesitz verwendet werden, weil hierin vorzugsweise das Mittel gegeben ist, die Berechtigten gegen die Nachteile zu schützen, welche für sie mit der voranschreitlich zunehmenden Verminderung des Gelbwerthes verbunden sind.

Marienwerber, den 10. Juli 1872.

**Königl. Regierung. Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen.**

7) Für den Transport von Flachs, Hanf, Hebe und Berg bei Aufstufung in Quantitäten von 100 Str. und darüber von den östlich von Bromberg gelegenen Stationen der Dübahn nach den Stationen Breslau, Reife, Dörsch, Ratibor, Oberberg, Petzow, Woinowitz und Probichütz der Oberschlesischen Eisenbahn via Bromberg-Gnesen ist vom 15. Juli c. ab ein neuer Special-Tarif eingeführt worden.

Der bisherige Special-Tarif vom 1. November 1871, sowie der zu demselben erlassene Nachtrag vom 15. Februar 1872 werden von dem gedachten Tage ab aufgehoben.

Druckemplare des neuen Tarifs sind von den Verbandsstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 9. Juli 1872.

**Königliche Direction der Dübahn.**

### Personal-Chronik.

8) Die durch den Tod des Försters Schmidt erledigte Försterstelle zu Eilergrund in der Oberförsterei Bälowsheide ist vom 1. August 1872 ab dem Förster Bartisch, bisher in der Oberförsterei Dösch, definitiv übertragen.

(Stern der Oeffentlichen Anzeiger Nr. 30.)